



FAQs – Fragen und Antworten – zum Projekt

„Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie“ (Hilfesystem 2.0)

- Fassung vom 15.10.2020 -

Das Projekt zielt auf eine verbesserte technische Ausstattung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie und die dafür erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter_innen sowie Dolmetschleistungen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen.

Das Projekt wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert und wird durch Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) umgesetzt. Das zuwendungsrechtliche Verfahren wird von der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) begleitet.

Zuwendungen können für den Projektstrang I Technik für das Jahr 2020 und für den Projektstrang II Dolmetschung/Fortbildung für die Jahre 2020 und 2021 beantragt werden. Insgesamt stehen für die Förderung von Corona-bedingten Bedarfen im Rahmen des Projekts „Hilfesystem 2.0“ ca. 4 Mio. Euro zur Verfügung. Von dem Budget sind auch die Verwaltungsausgaben zu bestreiten.

Zuwendungen sind Steuergelder, die an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung fließen, um gesellschaftlich wichtige Ziele zu fördern. Dafür müssen bestimmte Verfahren und Regeln beachtet werden. Im Folgenden werden Ihnen die wichtigsten Schritte zum Zuwendungsverfahren für dieses Projekt vorgestellt und FAQs (*frequently asked questions*) beantwortet. Die FAQs werden fortlaufend und nach Bedarf aktualisiert und als neue Version auf das Online Portal ProDaBa 2020 hochgeladen.



Wer kann Zuwendungen beantragen?

Träger_innen von Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit einem Schwerpunkt zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen (z.B. Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe, Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt, Interventionsstellen), die Aufgaben im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder wahrnehmen, können Zuwendungen beantragen.

Diese Träger_innen müssen gemeinnützig anerkannte juristische Personen des Privatrechts in Deutschland sein.¹

Die Träger_innen müssen bei

- FHK, dem Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V. (bff), der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) und dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) organisiert sein oder
- Träger_innen weiterer Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen sein, die eine regelmäßige Förderung von Ländern und/ oder Kommunen erhalten.

Jeder Träger kann für jede seiner Einrichtungen jeweils einen Antrag einreichen.

Wie läuft das Zuwendungsverfahren ab?

Im Vorfeld der Förderung

- Registrierung im Online Portal ProDaBa 2020
- Stellung eines Antrags an die gsub

¹ Als juristische Person wird eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit anerkannter rechtlicher Selbständigkeit bezeichnet. Juristische Person des Privatrechts sind die Stiftung bürgerlichen Rechts und folgende Körperschaften des Privatrechts: Verein (eingetragener Verein, altrechtlicher Verein, rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein), Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich der Unternehmergesellschaft, eingetragene Genossenschaft und Europäische Gesellschaft.



Nach positiver Prüfung

- Abschluss eines Weiterleitungsvertrags mit FHK
- nach Abschluss des Vertrages Kauf der Ausstattung bzw. Abschluss von Honorarverträgen
- Anforderung der Mittel von der gsub
- Verausgabung der Mittel

Nach Abschluss der Förderung

- Erstellung eines Verwendungsnachweises und ggf. Zwischennachweises für die gsub

Für das Zuwendungsverfahren sind verbindlich die seitens der gsub über das Online Portal Pro-DaBa2020 bereitgestellten Online-Formulare zu nutzen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen der Antrag und die Mittelanforderung mit Originalunterschrift zusätzlich auf postalischem Weg bei der gsub eingereicht werden:

gsub mbH
Hilfesystem 2.0
Kronenstraße 6
10117 Berlin

Welche Fristen gelten beim Antrags- und Förderverfahren?

Projektstrang I: Technik

Antragstellung²

Anträge können ab dem **15.10.2020** über das Online Portal gestellt werden und müssen bis spätestens zum **16.11.2020** postalisch bei oben genannter Adresse (gsub) eingehen. Der Projektzeitraum ist so zu wählen, dass der Beginn nach Datum der Antragstellung liegt. Voraussetzung für

² Aufgrund der kurzen Projektlaufzeit wird bei der Antragstellung das ‚Windhundprinzip‘ gelten. Das bedeutet, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bewilligt bzw. ggf. abgelehnt werden.



die Antragstellung ist eine erfolgreiche Registrierung, um einen Zugang zum Online Portal zu erhalten. In der Regel kann die Registrierungsprüfung bei der Vorlage der notwendigen Informationen innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

Mittelanforderung

Mittel können nach dem Abschluss des Weiterleitungsvertrags mit FHK über das Online Portal angefordert werden. Mittelanforderungen für das Jahr 2020 müssen bis **04.12.2020** (Posteingang) gestellt werden.

Mittelverausgabung

Mittel müssen bis **31.12.2020** belegmäßig entstanden und bezahlt worden sein. Es muss eine Rechnung über Ihre Ausgaben vorliegen.

Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) müssen bis **28.02.2021** über das Online Portal erstellt werden. Sie werden zu gegebener Zeit dazu ausführlich informiert.

Projektstrang II: Fortbildung/Dolmetschung

Antragstellung³

Anträge können ab dem **15.10.2020** über das Online Portal gestellt werden. Voraussetzung dazu ist eine erfolgreiche Registrierung, um einen Zugang zum Online Portal zu erhalten. Dies kann bis zu 48 Stunden Zeit in Anspruch nehmen.

Anträge für 2020 können bis **16.11.2020** (Posteingang) gestellt werden. Der Projektzeitraum ist so zu wählen, dass der Beginn nach Datum der Antragstellung liegt.

³ Aufgrund der kurzen Projektlaufzeit wird bei der Antragstellung das ‚Windhundprinzip‘ gelten. Das bedeutet, dass die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bewilligt bzw. ggf. abgelehnt werden.



Anträge für 2021 können bis **26.02.2021** (Posteingang) gestellt werden.

Mittelanforderung

Mittel können nach dem Abschluss des Weiterleitungsvertrags mit FHK über das Online Portal angefordert werden.

Mittel für 2020 können bis **04.12.2020** (Posteingang) angefordert werden.

Mittel für 2021 können bis **31.05.2021** (Posteingang) angefordert werden.

Mittelverausgabung

Für das Jahr 2020 beantragte Mittel müssen bis **31.12.2020** belegmäßig entstanden und bezahlt worden sein. Es muss eine Rechnung über Ihre Ausgaben vorliegen.

Für das Jahr 2021 beantragte Mittel müssen bis **30.06.2021** belegmäßig entstanden und bezahlt worden sein. Es muss eine Rechnung über Ihre Ausgaben vorliegen.

Je nach Umfang der Leistung sind die entsprechenden Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen zu beachten (siehe die Frage weiter unten: *Müssen Vergleichsangebote eingeholt werden?*).

Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) für das Jahr 2020 beantragte Mittel müssen bis **28.02.2021** über das Online Portal erstellt werden.

Verwendungsnachweise (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) für das Jahr 2021 beantragte Mittel müssen bis **30.08.2021** über das Online Portal erstellt werden.

Sie werden zu gegebener Zeit dazu ausführlich informiert.

Zwischennachweis



Für überjährige Vorhaben im Projektstrang II (2020/2021) muss bis **28.02.2021** ein Zwischenbericht (vereinfachter zahlenmäßiger Nachweis) für 2020 über das Online Portal erstellt werden. Sie werden auch dazu zu gegebener Zeit ausführlich informiert.

Was kann beantragt werden?

Die beantragten Zuwendungen müssen sich aus einem Sonderbedarf durch die Corona-Pandemie ergeben. Das Hilfesystem soll sich mittels des Projekts „Hilfesystem 2.0“ an solche Herausforderungen, die mit Krisensituationen im Allgemeinen und mit Pandemiesituationen im Besonderen einhergehen, durch nachhaltiges technisches Empowerment und die dafür erforderliche Qualifizierung der Mitarbeiter_innen sowie Dolmetschleistungen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen anpassen können. Dabei ist zu beachten, dass keine Zuwendungen für Regelfinanzierungen des Hilfesystems beantragt werden können und dass der Corona-bedingte Sonderbedarf bei der Antragstellung jeweils begründet werden muss.

Projektstrang I: Technik

Zuwendungsfähig sind:

- Anschaffungen zur Verbesserung der technischen Ausstattung in Frauenhäusern, Frauenschutzwohnungen und Fachberatungsstellen, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind

Als technische Ausstattung im Projektstrang I kann insbesondere Folgendes beantragt werden:

- PCs, Notebooks/Tablets, Bildschirme, Verbindungskabel
- Lizenzen für Softwareprogramme⁴ und moderne Betriebssysteme
- leistungsfähige Telefone und Telefonanlagen
- Ausrüstungen für Videokonferenzen (wie Webcam, Headset und Mikrofon)
- leistungsfähige Internetzugänge (wie WLAN-Router und -Verstärker, LAN-Kabel)
- Drucker (mit Scan- und Kopierfunktion)

⁴ Software zur datenschutzkonformen Beratung, möglichst mit Statistik, Falldokumentation/ Klient_innenverwaltung; Software zu Fortbildungen und/oder Team- und Videokommunikation (z.B. BigBlueBotton, Edudip, GoToMeeting, Microsoft Teams, WebEx, Zoom); Software zum Management von Social Media (z.B. Karma).



- Beamer und Whiteboards
- Digitalkameras
- externe Festplatten und USB-Sticks
- Einrichtung einer Serverstruktur im PC-Netzwerk (z.B. VPN)
- Smartphones (für Mitarbeiter_innen und als Leihgabe für Frauen und deren Kinder, insbesondere wenn diese von digitaler Gewalt betroffen sind)
- Kosten für Telefon- und Internet sowie Smartphone-Verträge und IT-Installationen

Es ist empfehlenswert auf die Kompatibilität der IT-Geräte zu achten. Nützliche Links zur technischen Ausstattung:

- Stifter-helfen: Das IT-Portal für Non-Profits. Stifter-helfen vermittelt an Vereine, Stiftungen und andere Non-Profits Produktpenden und Sonderkonditionen rund um IT und bietet weitere Services sowie relevantes Know-how <https://www.stifter-helfen.de>
- Vasco Electronics – Professionelle elektronische Übersetzungsgeräte mit Spracherkennung und Sprachausgabe <https://vasco-electronics.de>

Projektstrang II: Fortbildung/Dolmetschung

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter_innen für die digitalen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie

In Projektstrang II können Mittel für Fortbildungen beantragt werden. Zu Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zählen beispielsweise Trainings, Weiterbildungen, Qualifizierungen für Fachpersonal in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen, die Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern haben.

In folgenden Bereichen können Fortbildungen insbesondere durchgeführt werden:

- Telefonische Beratung und Onlineberatung (Chat und Video)
- Einsatz von Videokonferenzsystemen und E-Learning-Programmen
- Einsatz von Social Media und Websites



- Organisation von digitalen Veranstaltungen
- Datenschutz und Datensicherheit
- Honorar für die Nutzung professioneller Dolmetschdienste für die Unterstützung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen während der Corona-Pandemie

Im Projektstrang II können Mittel für Dolmetschungen beantragt werden, um bei Beratungs- und Unterstützungsprozessen von Klient_innen, die Corona-bedingt nicht mehr Face-to-Face stattfinden können, eine qualifizierte Sprachmittlung zu gewährleisten. Laiendolmetscher_innen, die sonst häufig Dolmetschungen im Hilfesystem übernehmen, verfügen meist nicht über wichtige spezifische Kompetenzen für das Dolmetschen im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen.

Für die Dolmetschleistungen soll auf professionelle und zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen besonders qualifizierte Anbieter_innen zurückgegriffen werden. Bei den Dolmetschleistungen können insbesondere Fremdsprachen, Blindenschrift, Gebärdensprache und Leichte Sprache berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass die beantragten Maßnahmen keine regelmäßige finanzielle Förderung von Ländern und Kommunen ersetzen dürfen und zeitlich bis zum 30.06.2021 abgeschlossen sein müssen.

Auch für die barrierefreie Gestaltung von Websites, Social Media Accounts und Materialien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können Mittel beantragt werden, wenn dies Corona-bedingt begründet werden kann.

Nützliche Links zur Dolmetschung:

- Berufsverband der tauben GebärdensprachdolmetscherInnen e.V. <https://tgsd.de>
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer <https://bdue.de/der-bdue>
- Internationale Gesellschaft für Bildung, Kultur & Partizipation (bikup) <https://www.bikup.de/bikup-sprachmittlerpool>
- LingaTel – telefonischer Dolmetschdienst <https://www.lingatel.de>



- Professionelle Vermittlungsplattform von Sprach- und IntegrationsmittlerInnen
<https://www.intermigras.de/angebote/leistungen>
- SAVD – Spezialist für Audio und Video Dialog <https://www.savd.at>
- Servicestelle für Interkulturelles Dolmetschen und Übersetzen (für Braunschweig)
<https://www.braunschweig.de/leben/soziales/migration/Serviceestelle.php>
- Sprach- und Integrationsmittlung (SprInt) <https://www.sprinteg.de/angebot>

Nützliche Links zu Fortbildungen:

- FrauenComputerZentrum Berlin e.V. <https://www.fczb.de>

Wieviel kann beantragt werden und müssen Eigen- oder Drittmittel eingesetzt werden?

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis als Projektförderung in Höhe von mindestens **1.000 Euro** bis zur Höhe von **6.000 Euro** in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung setzt voraus, dass die Antragsteller_innen finanzielle Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10 % (für die technische Ausstattung) und mindestens 20% (für die Dolmetschung/Fortbildung) der bewilligten Ausgaben in das Vorhaben einbringen.

Das bedeutet, dass im Projektstrang I Technik die Förderung maximal 90% der Ausgaben umfasst. Im Projektstrang II Dolmetschung/Fortbildung umfasst die Förderung maximal 80% der Ausgaben. In der Handlungsanleitung zur Antragstellung wird beispielhaft erklärt, wie Sie Ihre Eigenbeteiligung als Eigenmittel oder als Leistungen Dritter nachweisen können. Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes können nicht als Drittmittel eingesetzt werden. Die Fördermittel aus diesem Programm sollen grundsätzlich nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

Müssen Vergleichsangebote eingeholt werden?

Grundsätzlich gilt es, bei der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln, diese wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Um dies zu erreichen, regelt das Vergaberecht, wie öffentliche Aufträge erteilt werden dürfen.




In der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind Regelungen getroffen worden, die durch die Antragsteller_innen zu beachten sind. Diese Regelungen sind zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie erweitert worden, indem die Wertgrenzen für den Direktkauf erhöht wurden.

Bei einem Anschaffungspreis von bis zu 3.000 Euro netto können Aufträge/Anschaffungen (technische Ausstattung) direkt vergeben/getätigt werden. Bei Aufträgen/Anschaffungen über 3.000 Euro netto müssen zwei weitere schriftliche Vergleichsangebote eingeholt und bewertet werden, bevor der Auftrag erteilt/die Anschaffung getätigt wird.

Diese Entscheidung ist in einem Vermerk zu dokumentieren und neben dem Vertrag, der Rechnung und dem Zahlungsnachweis zum Nachweis der Ausgabe im Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzuhalten.

Auch für die Aufträge/Anschaffungen unter 3.000 Euro müssen zwei weitere Vergleichsangebote ermittelt und dokumentiert werden, um dadurch den Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen und nachvollziehbar zu machen. Hier können Sie wie folgt vorgehen:

Sie haben sich beispielsweise für ein bestimmtes Konferenzmikrofon bei einem Anbieter entschieden. Bitte führen Sie eine kurze Internetrecherche zu demselben Modell oder einem vergleichbaren Modell bei zwei weiteren Anbietern durch. Diese zwei weiteren Modelle fotografieren Sie per Screenshot mit der folgenden Tastenkombination:

 Windows: Windows-Logo-Taste + UMSCHALT + S drücken

Anschließend fügen Sie den Screenshot in eine Textdatei mit tagesaktuellem Datum ein und speichern diese ab. (Diese Textdatei muss als Nachweis bei einer eventuellen stichprobenartigen Überprüfung vorgezeigt werden können, um nachweislich zu belegen, dass die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.) Alternativ können Sie auch das Ergebnis Ihrer Internetrecherche ausdrucken und mit tagesaktuellem Datum versehen.



Was kann nicht beantragt werden?

Grundsätzlich können keine Anträge für bereits getätigte Ausgaben bzw. bereits begonnene Maßnahmen gestellt werden. Mit einer Maßnahme darf grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Wichtig ist, dass vor Antragstellung und positiver Rückmeldung noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten (z. B. Vertragsabschlüsse) eingegangen werden.

Es ist zu beachten, dass die beantragten Maßnahmen keine regelmäßige finanzielle Förderung von Ländern und Kommunen ersetzen dürfen und zeitlich abgeschlossen sein müssen.

Auch können für Personalkosten, Kauf von Möbeln oder Wartung von IT-Geräten beispielsweise keine Zuwendung beantragt werden.

Wie werden Datenschutz und -sicherheit im Zuwendungsverfahren gewährleistet?

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen.

Das Zuwendungsverfahren findet in einem hochsensiblen Bereich statt, da viele der Antragsteller_innen Einrichtungen (insbesondere Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen) vertreten, die eine geheime Adresse haben. Im Rahmen der Zuwendungsweiterleitung dürfen diese Adressen nicht öffentlich werden und müssen bei der Bearbeitung besonders geschützt sein. Eine entsprechende Sicherung haben FHK und der externe Finanzdienstleister gsub vertraglich geregelt.

Wer kann bei weiteren Fragen kontaktiert werden?

Bei technischen Fragen zum Online Portal wenden Sie sich bitte nach der Registrierung unter Angabe Ihrer Dok.-Nummer über prodaba-support@gsub.de oder telefonisch über die Servicenummer 030 284 09 292 (Montag, Dienstag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) an das Support-Team.



Für zuwendungsrechtliche Fragen, z.B. zur Antragstellung, Weiterleitungsvertrag, Mittelanforderung sowie dem Verwendungs- und Zwischennachweis) steht Ihnen das Team der gsub über die E-Mail-Adresse hilfesystem@gsub.de zur Verfügung.

Für inhaltlich-fachliche Fragen, z.B. zur Begründung von Corona-bedingten Bedarfen, können Sie die Mitarbeiterinnen in der Frauenhauskoordinierung kontaktieren:

Dr. Charlotte Binder, Referentin für das Projekt „Hilfesystem 2.0“

Katja Schneidersmann, Kaufmännische Angestellte für das Projekt „Hilfesystem 2.0“

hilfesystem2.0@frauenhauskoordinierung.de

Die Mitarbeiterinnen stehen Ihnen auch telefonisch unter den Telefonnummern 030 338 43 42 61 und 030 338 43 42 62 zu folgenden Beratungszeiten zur Verfügung: Montag, Mittwoch und Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag 14:00-17:00 Uhr.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend